

Studienordnung
Weiterbildender Kooperationsstudiengang

Master of Social Work (MSW)

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Gem. § 61 Abs. 1, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) beschließen die Akademischen Senate der
Alice Salomon Hochschule Berlin am 07.12.2010
Evangelischen Hochschule Berlin am 01.12.2010
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin am 08.12.2010
folgende Studienordnung. – Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat diese Ordnung am 27.12.2010 bestätigt.
Damit wird die Studienordnung vom 10.10.2008 abgelöst.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung gilt für den weiterbildenden Studiengang Master of Social Work - Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.
Sie legt auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Social Work der drei genannten Hochschulen Ziele, Inhalte sowie Aufbau des Studiums fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs.

Die drei Hochschulen führen den weiterbildenden Studiengang Master of Social Work „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (MSW) als Kooperationsstudiengang durch das Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit (ZPSA) durch. Das ZPSA verpflichtet sich, die Durchführung des Studiengangs Master of Social Work - Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession - zu gewährleisten. Näheres regelt der Kooperationsvertrag in der von den Akademischen Senaten der Hochschulen beschlossenen Fassung vom 10. Juli 2007.

§ 2

Studienziele

(1) Menschenrechts-Experten/innen werden in vielen Berufsfeldern gebraucht, d.h. Personen mit Wissen darüber, wie Menschenrechte zu respektieren, schützen, fördern und ihre Verletzung zu verhindern oder zu beseitigen sind. Dies erfordert eine akademische Ausbildung, die Wissen aus den traditionellen Grundlagendisziplinen mit wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und Kompetenzen in Menschenrechts-Fragen verbindet. Die „Global Standards of Education and Training in Social Work“ der International Association of Schools of Social Work sowie die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates (Rec{2001}1 und Rec {2003}19), Menschenrechte als festen Bestandteil in alle Lehrpläne sowie in die Praxis Sozialer Arbeit zu integrieren, unterstreichen diese neuen Anforderungen an die Qualifikation von Sozialarbeitenden und Führungskräften.

Das forschungsgeleitete, gleichzeitig auch praxisorientierte Master-Studium stattet Absolventen/innen verschiedener Studienrichtungen im Laufe von fünf Semestern mit einer die Herkunftsdisziplin in geeigneter Form ergänzenden wissenschaftlich fundierten Menschenrechtskompetenz aus. Sie verschaffen sich neben dem kritischen Blick auf das eigene Fach wichtige Grundlagen für eine Reihe von beruflichen Perspektiven zum Thema Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen in lokalen, nationalen und internationalen privaten und staatlichen Organisationen des Sozialwesens.

(2) Gegenstand des interdisziplinären Master-Studiengangs ist die Bedeutung von Menschenrechten für Individuum, Gesellschaft und Kultur. Er befähigt zur Reflexion von philoso-

phischen, ethischen, grundlagentheoretischen wie praxisbezogenen Fragestellungen der Sozialen Arbeit unter einer nationalen und internationalen bzw. globalen und zugleich menschenrechtlichen Perspektive. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den verschiedenen Möglichkeiten eines professionellen Beitrags der Sozialen Arbeit zur rechtlichen Einlösung der Menschenrechte und ihrer Verankerung in der Alltagskultur. Dabei werden die Sozialrechte in der Auseinandersetzung mit Menschenrechten besonders berücksichtigt, um einen Beitrag an die zunehmenden und sich verschärfenden sozialen Problemlagen auf lokaler, nationaler und vor allem internationaler Ebene leisten zu können. Die Studierenden setzen durch die Wahl eines innovativen Forschungs- und Praxisprojektes eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Entwicklung. Das Studium vermittelt neben interdisziplinärem Vertiefungswissen vor allem auch handlungstheoretisches Veränderungswissen im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen. Die Absolventen/innen können adressaten- und problemspezifische Projekte und Policy-/Handlungsstrategien entwickeln, um notwendige Veränderungen herbeizuführen.

(3) Der Studiengang ermöglicht die Erschließung von neuen Arbeitsfeldern in Bezug auf Menschenrechte im Inland- und Ausland. Es sind Stellenprofile denkbar wie bspw. die Tätigkeit in lokalen, nationalen wie internationalen Menschenrechtsorganisationen oder Gremien, Ombudsstellenarbeit sowie Leitung von Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind. Weiterhin gibt es einen Bedarf, der als Ergebnis der Internationalisierung der Sozialen Arbeit und des Wohlfahrtswesens im Entstehen begriffen ist und wie folgt spezifiziert werden kann:

Es braucht Sozialarbeitende und Führungskräfte,

- die der Internationalität sozialer Problemlagen Rechnung tragen.
- die in ihrer Praxis Menschenrechtsverletzungen erkennen und wissen, mit welchen Mitteln und anderen Professionellen - insbesondere Juristen/innen - diese angegangen werden können.
- die (außer)schulische Bildungsprozesse mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen über Menschenrechte initiieren und gestalten können, die zu einer Menschenrechtskultur im Alltag führen.
- die in den Ausbildungsstätten für Sozialwesen, die fähig sind, das Thema "Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession" zu lehren, darüber zu forschen und curriculare wie praxisbezogene Entwicklungen in dieser Richtung anzustoßen.

Mit dem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Social Work“ sind die Absolventen/innen in der Lage, Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Der Abschluss befähigt grundsätzlich zu einer Promotion.

§ 3

Regelstudienzeit, Studiendauer

Die Studienzeit dieses berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterthesis fünf Semester und schließt mit der Verteidigung der Masterthesis ab.

Der Umfang entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterthesis.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Studieninhalte

Der Studiengang umfasst fünf Studienbereiche und gliedert sich in 8 Module. Die Lehrveranstaltungen in den A-Modulen sind Pflichtveranstaltungen, im B- und C-Modul gibt es auch Wahlpflichtangebote, die Teilnahme am D-Modul sowie das E-Modul ist ebenfalls verpflichtend. Alle Module schließen mit einer Prüfungsleistung gemäß § 4 und § 10 der Prüfungsordnung ab. Dabei werden sowohl primär theoriebezogene Bereiche (A-Module) als auch primär berufsfeldbezogene Bereiche (C-Modul) angeboten. Wahlpflichtangebote (B-Modul) sichern die Verbindung zwischen den Bereichen A und C. Das D-Modul ermöglicht die praktische Erprobung des Erlernten. Im Rahmen des E-Moduls wird die Masterthesis verfasst.

In den Pflichtmodulen des Studienbereiches A werden theoretische Grundlagen vermittelt. Aus den Wahlpflichtangeboten des B-Moduls wird ein thematischer Schwerpunkt zur Vertiefung in exemplarischen Problem- und Adressatenfeldern gewählt. Die Teilmodule des C-Moduls beziehen sich auf Praxis- bzw. Arbeitsfelder. Im Verlauf des zweiten Studienjahres erfolgt die Wahl eines Praxisfeldes aus den C-Teilmodul-Angeboten (Menschenrechtsbildung, Menschenrechtspraxis, Innovation in der Trägerorganisation), zusammen mit der Wahl eines Problemfeldes aus den B-Modul-Angeboten (Armut / Erwerbslosigkeit; Kultur / Ethnizität / Migration; Geschlechterverhältnisse; Kindheit und Jugend, Krankheit und Behinderung, alle unter menschenrechtlicher Perspektive). Sie bilden die Grundlage für die Konzeption, Planung, Durchführung und wissenschaftliche Evaluation eines Projektes im Rahmen des D-Moduls, das am Ende des vierten Semesters präsentiert wird. Zusätzlich wird je ein weiteres Teilmodul aus den Bereichen B und C belegt und mit einer Prüfung gemäß § 4 und § 10 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Für die Durchführung der B- und C-Teilmodulen ist eine Mindestzahl von fünf TeilnehmerInnen notwendig. Des Weiteren besteht im Rahmen der Projektphase Teilnahmepflicht an zwei Projektkolloquien und zwei Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten. Das E-Modul wird mit der Abgabe der Masterthesis und der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung beendet.

Studienbereich A: Grundlagenwissen – Pflichtveranstaltungen

Modul A I: „Disziplin und Profession Sozialer Arbeit“

Teilmodul A I/1 Theorien Sozialer Arbeit im internationalen Vergleich

In diesem Teilmodul sollen alle Studierenden, die Gelegenheit erhalten, die wichtigsten Theorien Sozialer Arbeit – unter Einbezug internationaler Theorieansätze in ihrer Relevanz für die „Menschenrechtsfrage“ zu analysieren und zu beurteilen. Da weder soziale Probleme, noch Soziale Arbeit und ebenso Menschenrechte keiner einzelnen Disziplin zugeordnet werden können, sollen hier auch die Voraussetzungen für inter und transdisziplinäres Theoretisieren erörtert werden

Teilmodul A I/2 Soziale Arbeit und Menschenrechte

Ausgehend vom UNO-Dokument „Social Work and Human Rights“ (1994) wird der spezifische Beitrag Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession (unter anderen Professionen) zur Verbreitung, Durchsetzung und Weiterentwicklung der Menschenrechte, insbesondere im Zusammenhang mit sozialen Problemen und Sozialrechten geklärt. Dies erfolgt mittels eines kritischen Rückblicks auf ihre theoretische Tradition – insbesondere die damit verbundenen Machtaspekte - sowie ihr professionelles Mandat. Besondere Beachtung erfährt des Weiteren die Diskussion zum Thema Universalismusanspruch versus Kontextbezogenheit der Menschenrechte.

Teilmodul A I/3: Ethik sozialprofessionellen Handelns

Ausgangspunkt dieses Teilmoduls sind ausgewählte, sozialarbeitsrelevante Ethiktheorien, u.a. auch als Begründungsbasis für die Menschenrechtsdiskussion. Dazu kommt die Berücksichtigung verschiedener Menschen- und Gesellschaftsbilder sowie der realen kulturellen, anthropologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen sozialprofessionellen Handelns. Außerdem die Frage, wie sich diese Aspekte in Institutionspolitik, professionelle Urteils-, Entscheidungs- und Handlungskompetenz sowie den Umgang mit Konflikten und Dilemmata – u.a. zwischen Freiheit / Autonomie und Gerechtigkeit - in Organisationen der Sozialer Arbeit niederschlagen.

Modul A II: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit

Teilmodul A II/1: Individuum und (Welt)Gesellschaft

Im Rahmen verschiedener Theorien zur Weltgesellschaft werden die meist monothematisch geführten – ökonomischen, soziologischen und (sozial)politischen sowie kulturellen - Globalisierungsdiskurse zusammengeführt und mit den individuellen und soziostrukturellen Problematiken von Individuen als Mitglieder verschiedenster sozialer Systeme bis hin zur Weltgesellschaft in einen Zusammenhang gebracht. Soziale Problemlagen von Individuen und Gruppen / sozialen Kategorien werden als Folge von lokalen wie globalen gesellschaftlichen Strukturen und Dynamiken verstanden.

Teilmodul A II/2: Struktur und Dynamik des „Dritten Sektors“

Soziale Arbeit und ganz besonders internationale Soziale Arbeit kann heute weder allein dem Sozialstaat, dem Markt noch der Zivilgesellschaft (Freiwillige, Ehrenamt, Nichtregierungsorganisationen) zugeordnet werden. Bei neuen Organisationsgründungen im Bildungs- und Sozialwesen zeichnen sich immer mehr Netzwerkstrukturen zwischen diesen drei „Größen“ ab. Die Vorstellung des „Dritten Sektors“ versucht dieses Geschehen theoretisch und forschungsmäßig – auch unter dem Aspekt von Zivilgesellschaft - zu erfassen und Zukunftsperspektiven für seine Weiterentwicklung – nicht zuletzt im Umgang mit dem Problem der Erwerbslosigkeit, neuen Formen der Existenzsicherung und neuen Lebensformen - zu erarbeiten.

Modul A III: Menschenrechte in Geschichte, Philosophie, Recht und (Sozial)Politik

Teilmodul A III/1: Geschichte, Rechtsgrundlagen und Politik der Menschenrechte

Es geht hier um die historischen, philosophischen, politischen und rechtsetzenden Entstehungsbedingungen des Menschenrechtsdiskurses sowie um die Adressaten für ihre rechtliche Einklagung wie Durchsetzung, nämlich die Vereinten Nationen sowie das Europäische Menschenrechtsschutzsystem. Neben der Erörterung neuer Entwicklungen in den Vereinten Nationen wird die Menschenrechtspolitik in Deutschland dargestellt, und zwar als Außen- und Entwicklungspolitik wie als Innenpolitik. Schließlich werden ausgewählte Diskurse und Politiken von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen kritisch gewürdigt.

Teilmodul A III/2 Theorien Sozialer Gerechtigkeit und die Idee sozialer Menschenrechte

Wohlfahrtsstaaten und ihre Sozialgesetzgebungen verweisen auf politisch ausgehandelte Vorstellungen über soziale Gerechtigkeit. Einige dieser Vorstellungen sollen auf ihren theoretisch-philosophischen Gehalt hin zurückgeführt und diskutiert werden. Ausgangspunkt ist die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls und ihre weit verzweigte Diskussion und Kritik. Die Frage nach einer gerechten Güterverteilung ließ sich bis jetzt nur innerhalb eines fest umrissenen politischen Systems mit einem staatlichen Akteur stellen. Wie kann nun aber der Diskurs um soziale Gerechtigkeit in globaler Hinsicht ausgeweitet werden und welche Rolle kommt in dieser Frage den Menschenrechten zu?

Teilmodul A III/3 Völkerrecht

In diesem Teilmodul wird Grundlagenwissen zum Völkerrecht (Begriff, Geltungsgrund, Völkerrechtssubjekte, Rechtsquellen) vermittelt. Hierbei werden ausgewählte Aspekte der Geltung und Durchsetzung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes, so etwa anhand des internationalen strafrechtlichen Menschenrechtsschutzes anhand ausgewählter Beispiele vorgestellt. Das Menschenrechtsschutzsystem in Europa (EMRK, ESC und EU-Grundrechtscharta) wird anhand von einzelnen Themenbereichen erläutert. Darüberhinaus wird sowohl auf die Mehrebenenproblematik des Menschenrechtsschutzes eingegangen, als auch Verständnis für die innerstaatliche Geltung völkerrechtlicher Menschenrechtsnormen (Stichworte: Monismus, Dualismus, self-executing) vermittelt.

Modul A IV: Sozialarbeitsforschung – Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden

Modul A IV/1 Sozialarbeitsforschung – quantitative und qualitative Methoden

In einem ersten Teil werden erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen vermittelt. Dazu kommen die ethischen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung liegt allerdings bei der Vermittlung, Aneignung und Erprobung quantitativer und qualitativer Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (mit eingeschlossen Evaluationsforschung). Dabei kann auf eine beachtliche Fülle von Forschungsprojekten aus der Sozialarbeitsforschung – im nationalen wie internationalen Kontext - zurückgegriffen werden.

Zudem werden hier bereits Vorarbeiten zu den gewählten Projekten – als Kombination von B- und C-Modulen - durchgeführt (z.B. Einzelinterviews, Pilotstudien, Inhaltsanalysen teilnehmende Beobachtung usw.), die dann im Rahmen der Projektarbeit weiterentwickelt werden.

Studienbereich B: Problembereiche Sozialer Arbeit, Social Policy und Menschenrechte – Wahlpflichtangebote

Modul B: Soziale Probleme – Vulnerable Groups, Menschenrechte – soziale Mikro-, Meso- und Makropraxis

Zum Modul B gehört eine verpflichtende Einführung (Teilmodul B0). Aus den 5 Teilmodulen B1 bis B5 müssen zwei Teilmodule ausgewählt und absolviert werden.

Teilmodul B 0: Einführung in alle B-Teilmodule

Teilmodul B 1: Menschenrechte und Armut, Erwerbslosigkeit und Reichtum

Armut und Erwerbslosigkeit sowie Reichtum werden als Formen sozialer Ungleichheit und zugleich als Frage von nationaler und internationaler Verteilungsgerechtigkeit wie als Thema der Sozialgesetzgebung diskutiert. Die neue Definition von Armut als Verletzung von Sozialrechten im Rahmen des Europarates eröffnet der Sozialen Arbeit neue Perspektiven im Umgang mit alten wie neuen Problemlagen der Ressourcenknappheit und Existenzsicherung.

Teilmodul B 2: Menschenrechte und Kultur, Ethnizität und Marginalisierung

Soziale Arbeit hat es vor allem mit den Folgen von Migration, Flucht, Krieg und Illegalität sowie mit Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, interkulturellen Konflikten und Gewalt zu tun. Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen zum Thema Immigrationspolitik, Integration versus Ausschluss / Rückschaffung, ferner Multikulturalismus bestimmen zum einen ihre Handlungsspielräume; zum andern geht es darum, unter Bezug auf die UN-Konventionen über Flüchtlinge, Migranten aktiv auf diese Diskurse einzuwirken und zugleich an differenzierten Problemlösungen zu arbeiten. Dazu gehört die interkulturelle Öffnung sozialer Dienste

Teilmodul B 3: Menschenrechte und Geschlechterverhältnisse

Geschlechtsspezifische Diskriminierungen und vor allem kulturell legitimierte (Ehrenmorde, Witwenverbrennung, Beschneidung) sowie sexualisierte Gewalt gegen Frauen wurden lange nicht als Menschenrechtsverletzungen definiert. Dies hat sich u.a. mit dem „Internationalen Übereinkommen gegen jede Form der Diskriminierung der Frau“ von 1979 (CEDAW), ferner als Ergebnis der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 geändert. Es geht in diesem Teilmodul darum, diese Dokumente und Erklärungen mit den feministischen Diskursen über Gleichheit und Differenz sowie mit den neuen Vorgaben der Europäischen Union über Geschlechterdemokratie in Zusammenhang zu bringen und entsprechende Politiken / Policies kritisch einzuschätzen und realisierend mitzutragen.

Teilmodul B 4: Menschenrechte und/als Kinderechte

Die erste Kinderrechtscharta, verfasst von der Sozialarbeiterin und Gründerin der internationalen NGO „Save the Children Fund“, Eglantine Jebb, wurde bereits 1924 vom Völkerbund

einstimmig angenommen. Darin wird das Recht auf menschliche Würde und der Anspruch auf die Verantwortung seitens der Gesellschaft, Regierung und - wie es heißt, von Männern und Frauen gegenüber dem Heranwachsen des Kindes - wird in dieser Genfer Erklärung der Rechte des Kindes gebündelt. Eine zweite Initiative entstand 1989 unter dem Dach der Vereinten Nationen. Das Modul soll die Bedeutung der Kinder- bzw. Jugendrechte für Probleme der Kinderarmut, elterlichen Vernachlässigung, Gewalt, Kindersterblichkeit, Kindesentführung, Kinderhandel, ausbeuterische Kinderarbeit, Prostitution usw. verdeutlichen und Wege aufzeigen, wie Regierungen, aber ebenso Eltern, Lehrer/innen, Erzieher/innen und Sozialtätige in die Pflicht genommen werden können.

Teilmodul B 5: Menschenrechte und Behinderung/ Disability Studies

In der Auseinandersetzung darüber, was als gesund, normal bzw. abweichend oder krank zu gelten hat, werden zugleich die Wertvorstellungen verschiedenster gesellschaftlicher Akteure manifest. Das Resultat dieser Auseinandersetzungen entscheidet darüber, wer welchen Zugang zur Gesundheitsversorgung hat. Die Ottawa-Charta der WHO wird hier zur zusätzlichen Ressource der Sozialen Arbeit im konstruktiven, praxisbezogenen Umgang mit den angesprochenen Problemen, sei es in der direkten Arbeit mit Individuen, sei es im Bestreben, neue Policyvorstellungen einzubringen. Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtscharta im Dezember 2006 ist ein wichtiges Dokument entstanden, das die Rechte und Forderungen von Behindertenorganisationen/Psychiatrieerfahrenen in einen internationalen, verbindlichen Bezugsrahmen stellt. Was deren Umsetzung im Alltag von sozialen Einrichtungen und der Gemeindepsychiatrie behindert und fördert ist ein zentrales Thema dieses Moduls.

Studienbereich C: Praxisfelder menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit – Wahlpflichtangebote

Modul C: Praxisfelder menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit

Zum Modul C gehört eine verpflichtende Einführung (Teilmodul C0). Aus den 3 Teilmodulen C1 bis C3 müssen zwei Teilmodule ausgewählt und absolviert werden.

Teilmodul C 0: Einführung in alle C-Teilmodule

Teilmodul C 1: Menschenrechtsbildung

Die Studierenden planen mit Hilfe dieses Teilmoduls ein Menschenrechtsbildungsprojekt als Lehr- oder Kurssequenz, das sich auf die gewählten B-Modul-Inhalte bezieht und beispielsweise an (Fach)Hochschulen, Universitäten, bei (Berufs)Verbänden, im Rahmen von Tagungen, Seminaren, selbst initiierten Bildungsprojekten durchgeführt wird. Zu diesem Zweck lernen sie Verfahren der Wissensorganisation sowie der adressatengerechten Menschenrechtsbildung kennen.

Teilmodul C 2: Menschenrechtsbasierte Sozialarbeitspraxis – lokal, national und international

Die Studierenden planen mit Hilfe dieser Veranstaltung ein Projekt, das sich mit der konkreten rechtlichen wie alltagskulturellen Umsetzung von Menschenrechten z.B. im Bereich der Existenzsicherung, der Gesundheitsversorgung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Bewältigung von Migrationsfolgen oder des Umgangs mit der Geschlechterfrage befasst. Dabei kann sich dessen Realisierung auf einen lokalen, nationalen oder internationalen Arbeitskontext beziehen.

Teilmodul C 3: Innovative Praxisentwicklung – Veränderungsmanagement in Organisationen

Die Studierenden lernen Strategien sozialinnovativer Praxisentwicklung und Verfahren zur Identifikation des Innovationsbedarfs im Bereich der Menschenrechte einer/ihrer Organisation kennen und anwenden. Reflektiert werden u.a. Motive und Widerstände im Hinblick auf Veränderungen und die Frage, wie letztere zu überwinden sind. Daraufhin planen sie, zusammen mit der Leitung des Praxisfeldes und/oder direkten Vorgesetzten und je nachdem mit Kolleg/innen ein Projekt, das die Veränderungsziele umsetzt und evaluiert.

Studienbereich D: Projektarbeit

Modul D: Projektphase

Die Studierenden setzen im Rahmen von neun Monaten das geplante Projekt unter kontinuierlicher fachlicher Begleitung durch Dozierende des Studienganges, Experten/innen und Ansprechpartner/innen im Arbeitsfeld um. Sie haben Anrecht auf acht bezahlte Coaching-Einheiten. Die Projektphase wird mit einer 1 1/2-stündigen Projektpräsentation abgeschlossen. An dieser sind je zwei Dozenten/innen des Studienganges oder auswärtige Experten/innen, die das Projekt begleitet haben, als Beurteiler/innen anwesend (separate Notengebung für den Projektbericht und die Präsentation).

Studienbereich E: Masterthesis

Modul E: Masterthesis

Diese Studienphase beinhaltet die Erstellung der Masterthesis, die durch die anschließende mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung abgeschlossen wird.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

Die Studieninhalte werden wie folgt vermittelt:

- Präsenzeinheiten zur Vermittlung und kritischen Vertiefung des Stoffes, Übungen, Rollenspiele, Gruppenarbeiten, Fallanalysen
- Selbststudium mittels spezifischer Reader und Lernanleitungen sowie Beratung und Austausch über Internet
- Projektberatung und Coaching
- Ausgewählte Lehreinheiten sollen auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Studienablauf

- (1) Der Gesamtverlauf des Studiums ist der Anlage 1 dieser Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Jeweils zu Beginn eines Studienjahres wird ein Zeit- und Organisationsplan aufgelegt. Der Plan enthält die zeitliche Gliederung des Studiums mit Angaben über:
 - a) Ort, Form, Zeit der Lehrveranstaltungen der einzelnen (Teil-)Module,
 - b) die verantwortlichen Lehrenden der Veranstaltungen.

§7

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin der Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Angelika Thol-Hauke
Rektorin der Evangelischen Hochschule Berlin

Prof. Monika Treber
Rektorin der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Anlage 1 zur Studienordnung des weiterbildenden Studiengangs Master of Social Work –
Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Verlaufsplan